



Merkblatt zur Trinkwasserversorgung auf öffentlichen Veranstaltungen

(Stand März 2025)

Auf öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten und ähnlich gearteten Festen, Messen und Ausstellungen wird üblicherweise Trinkwasser verwendet, das über mobile Schlauchleitungen transportiert wird. Durch den Veranstalter sind hierbei umfassende Hygienevorschriften zu beachten, um die Verbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden.

Solche zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen sind nach §11 Trinkwasserverordnung **dem Gesundheitsamt anzuzeigen**, dies kann auch durch Zusendung der von der Gemeinde ausgestellten Gestattung erfolgen.

1. Materialauswahl

Alle Materialien und Bauteile, die zur Verteilung des Trinkwassers und der Trinkwasser-Installation einschließlich der einzelnen Stände verwendet werden, müssen für den Einsatz im Trinkwasser unbeschädigt und geeignet sein (§§ 13 – 15 TrinkwV). Die verwendeten festen Leitungen oder Schlauchleitungen müssen lichtundurchlässig, UV-beständig oder -geschützt und ausreichend druckbeständig (10 bar) sein. **Garten-, Druckschläuche und Schlauchleitungen für Lebensmittel sind unzulässig.** Die Leitungen und Anschlusskupplungen dürfen nur für die Trinkwasserversorgung genutzt werden und müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Die Trinkwasser-Installationen der einzelnen Stände müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Trinkwasserbereich entsprechen. Stets verwendet werden dürfen Materialien mit DIN-DVGW-Prüfung.

Für Schläuche ist die KTW Leitlinie für Trinkwasserschläuche sowie die Zulassung des Schlauchmaterials (geprüft nach DVGW) zu berücksichtigen.

2. Aufbau/Maßnahmen vor Inbetriebnahme

Der Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz darf nur über ein vom Wasserversorger zur Verfügung gestelltes Standrohr erfolgen. Die Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 für das Standrohr am Hydranten richtet sich nach dem maximal zu erwartenden Risiko.

Bevor die Leitungen zur Verteilung des Trinkwassers verlegt werden, müssen der Hydrant und das Standrohr ausreichend gespült werden (mindestens 5 bis 10 Minuten bei voll geöffnetem Hydranten). Anschließend sind die Leitungen und Verteiler zu spülen.

Beim Anschluss der Leitungen und Errichtung der Anlage ist auf größtmögliche Hygiene zu achten. Es sind ausschließlich Bauteile und Leitungen zu verwenden, welche sicher mit Stopfen oder Blindkupplungen verschlossen sind. Das Ablegen von Materialien und Bauteilen auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr unbedingt zu vermeiden.

Die Verweilzeit des Trinkwassers in den Leitungen ist durch kurze Leitungen und Querschnitte möglichst gering zu halten. Die Leitungen sind so kurz wie möglich und so lang wie nötig zu wählen, wobei eine **Länge von 40m nicht** überschritten werden sollte. Leitungsquerschnitte sind grundsätzlich möglichst klein zu dimensionieren. Der Leitungsinhalt ist täglich mehrfach zu erneuern, damit der **Durchfluss in sämtlichen Leitungen permanent sichergestellt** ist.

Die Leitungen müssen vor Temperatureinflüssen wie Einfrieren bzw. Erwärmen sowie vor Beschädigungen und Verschmutzungen geschützt werden.

Die Stände sollten nur direkt an die Verteilstation angeschlossen und nicht untereinander verbunden werden. Die Verteilstation, die einzelnen Stände und jeder an das Trinkwassernetz angeschlossene Apparat bzw. jedes Gerät in den Ständen (z.B. Spülmaschine) müssen mit einer geeigneten Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 ausgestattet sein.



3. Betrieb/Maßnahmen während des Betriebs:

Vor Inbetriebnahme der Trinkwasserverteilung und nach längerer Zeit des Nichtbenutzens (z.B. über Nacht) müssen die Leitungen gründlich gespült werden (maximale Strömungsgeschwindigkeit und mehrfacher Austausch des Wasserinhalts). Es muss eine tägliche Sichtkontrolle der oberirdisch verlegten Leitungen und der Verteilstationen erfolgen und Mängel behoben werden.

Zum Händewaschen muss Wasser in Trinkwasserqualität bereitgestellt werden, weswegen Schilder mit „kein Trinkwasser“ nicht zulässig sind. In den Sanitäreinrichtungen müssen Hygienebehälter, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt werden.

4. Untersuchungspflicht durch den Betreiber/Veranstalter

Um die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers sicher zu stellen, sind Untersuchungen durch den Veranstalter und/oder den jeweiligen Betreiber der Stände zu veranlassen. Die Probennahme sollte hierbei möglichst einige Tage vorher erfolgen, um ggf. gezielte Maßnahmen ergreifen zu können. Die Befunde sind dem Gesundheitsamt zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Liegen die Laborergebnisse der Trinkwasseruntersuchung bis zum Beginn der Veranstaltung nicht vor, sind an allen Entnahmestellen im Zelt und in den Sanitäranlagen endständige Filter (DVGW TWIN „Temporärer Einsatz endständiger Filter in mikrobiell kontaminierten Trinkwasserinstallationen“) anzubringen. Diese müssen bis Veranstaltungsende montiert bleiben. In diesem Fall ist immer Rücksprache mit dem Gesundheitsamt zu halten.

Folgende mikrobiologische Parameter sind zu überprüfen (Auswertungsdauer ca. 48h):

Koloniezahl bei 20 °C + 36°C, Coliforme Bakterien, Escherichia coli, Enterokokken

Erforderliche Untersuchungsstellen:

- Jedes Standrohr vor Inbetriebnahme (Beprobung findet durch Wasserversorger statt, bereits schon 3 Wochen vor Beginn möglich)
- Bei vorhandenem Zelt Untersuchung an einer Spüle (je Standrohr/Wasserkreislauf)
- Handwaschbecken im Toilettencontainer/-wagen

Bei Überschreiten des Grenzwertes sind in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Maßnahmen zu ergreifen. An der betroffenen Entnahmestelle darf kein Trinkwasser entnommen werden. Zur weiteren Nutzung sind endständige Filter an der Entnahmestelle anzubringen.

5. Lagerung/Maßnahmen nach dem Betrieb:

Nach der Demontage der Anlagenteile und Trinkwasserleitungen sind diese ordnungsgemäß zu spülen und vollständig zu entleeren. Nach vollständiger Trocknung der Innenwandungen sind sie mit Blindkupplungen und Stopfen zu verschließen. Für die Zeit der Nichtbenutzung sind alle Bauteile trocken und hygienisch einwandfrei zu lagern.

6. Überwachung durch das Gesundheitsamt:

Vor und während der Veranstaltung kann das Gesundheitsamt die Trinkwasserversorgung vor Ort begutachten, auf eventuelle Mängel hinweisen und beratend tätig sein. Materialzertifizierungen, sonstige Bestätigungen und Befunde sind dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Auch können Stichproben des Wassers aus dem Schlauchsystem entnommen werden, die anschließend durch ein zugelassenes Labor mikrobiologisch untersucht werden.

Ansprechpartner:

Allg. E-Mail Adresse: trinkwasser@lra-a.bayern.de

Frau Spott, Herr Krug Tel: 0821/3102-2101